



An Herrn  
Philipp Mimkes

Stabsstelle 02.1  
Justitiariat

Herr Walter Klein  
(Leitender Justitiar)

Telefon: +49 221 470-4423  
Telefax: +49 221 470-5189  
w.klein@verw.uni-koeln.de  
verwaltung.uni-koeln.de

Ihre Email vom 28.08.2015  
Antrag auf Informationen nach dem IFG NRW

Köln, 06.10.2015

Sehr geehrter Herr Mimkes,

die in Ihrer o.g. Email enthaltenen Fragen, wurden von hier als Antrag auf Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) ausgelegt.

Auf diesen Antrag hin ergeht folgender Bescheid:

- I. Ihrem Antrag vom 28.08.2015 entspreche ich in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang. Im Übrigen war er abzulehnen.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

### Begründung:

I.  
(Ihre Fragen sind den Antworten in kursiver Schriftart vorangestellt)

1. *Nach § 71a des NRW Hochschulgesetzes soll die Öffentlichkeit über abgeschlossene Forschungsvorhaben informiert werden. An welcher Stelle hat die Universität über die Inhalte der Kooperation, deren Ergebnisse und über das Ende der Zusammenarbeit berichtet?*

Von einer Informationen gem. § 71a Abs. 1 HG NRW wurde nach § 71a Abs. 3 HG NRW abgesehen.

### Servicezeiten:

Mo. Di. Do 9.00 – 16.00 Uhr  
Mi. 9.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 9.00 – 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
Zentrale:  
Tel. +49 221 470-0  
Fax +49 221 470-5151

### Zu erreichen mit:

KVB-Bahnlinie 9  
KVB-Buslinien 130, 136, 142, 146

### Bankverbindung

Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Kto.-Nr. 19 00 694 835  
IBAN DE44 3705 0198 1900 694835  
BIC COLSDE33

2. *Könnten Sie bitte die Hintergründe der Entscheidung erläutern, die Kooperation zu beenden?*

Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität zu Köln und der Bayer Pharma AG, der Verfahrensgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln (AZ: 13 K 2679/11) und dem Oberverwaltungsgericht Münster (AZ: 15 A 97/13) gewesen ist, war befristet und ist zwischenzeitlich ausgelaufen.

3. *Gibt es eine Bewertung der Kooperation seitens der Universität?*

Ja. Die Einzelheiten der Bewertung unterliegen einer Geheimhaltungsvereinbarung und können daher nicht veröffentlicht werden. Im Übrigen betrifft sie eine Tätigkeit der Universität zu Köln im Bereich von Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 3 IFG NRW) und enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht offenbart werden dürfen (§ 8 IFG NRW).

4. *Gibt es eine Aufstellung der gemeinsam durchgeführten klinischen Studien?*

Einzelheiten der Forschungskooperation werden nicht veröffentlicht. Vgl. im Übrigen die Antwort zu Frage 3.

5. *Wie viele Präparate wurden untersucht, und in wie vielen Fällen kam es zu Patentierungen?*

Vgl. die Antwort zu Frage 4.

6. *Wie wurden die Rechte an Patenten aufgeteilt? Ist die Universität Miteigentümerin?*

Vgl. die Antwort zu Frage 4.

7. *In welcher Form unterstützt die Bayer AG weitere Klinische Studien?*

Einzelheiten etwaiger Kooperationen zwischen der Bayer AG und der Universität sind regelmäßig Gegenstand von Geheimhaltungsvereinbarungen. Zudem beinhalten sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 8 IFG NRW) und sind vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen (§ 2 Abs. 3 IFG NRW). Einzelheiten dürfen Dritten daher nicht offenbart werden.

## II.

Eine Gebühr wird gemäß § 11 IFG NRW i.V.m. mit § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu vorstehender Verwaltungsgebührenordnung nicht erhoben,

da es sich vorliegend um die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft handelt. Auslagen werden nicht erhoben, da der Bescheid auf Wunsch des Antragsstellers auf elektronischem Wege zugestellt wird.

**Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW:**

Ich weise Sie darauf hin, dass Sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, wenden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Walter Klein)